Bau- und Zonenreglement, BZR

Änderungen vom 27. September 2022

Geringfügige Änderung nach der öffentlichen Auflage in Grün

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 21.11.2022

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Buochs,

gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (NG 111) in Ausführung von Art. 5 Abs. 2 und Art. 17 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 21. Mai 2014 (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) sowie in Ausführung von Art.48 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 24. April 1988 (Baugesetz, BauG; NG 611.01),

beschliesst:

I.

Das Bau- und Zonenreglement vom 03. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Rot: Neuer Reglementtext

Zone	Vollgeschossz ahl	AZ max. Wohnen	AZ-Bonus für kundennahes Gewerbe	Wohnanteil	Gebäudelänge in m	Gebäudehöhe in m	Firsthöhe in m	Dachgeschoss höhe in m	Lärmempfindlic hkeitsstufe (ES) gemäss LSV
SNa	_	_			_	24m ¹	_	_	IV
ı	-	_			GR	GR	-		IV
I A	_	_			BBP ²	BBP ²	_	_	IV
ÜG	_	_	-	-	-	_	-	-	III

¹Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (Flugplatz) massgebend

Art. 13a Industriezone A (I A)

₁Baubewilligungen können nur gestützt auf einen genehmigen Bebauungsplan erteilt werden. Der Bebauungsplan legt die Grundmasse fest.

2Im Rahmen der Baugesuche ist aufzuzeigen, wie das Mobilitätskonzept umgesetzt wird.

²Bebauungsplan massgebend

Art. 16a Sondernutzungszone SNa

₁Die Sondernutzungszone SNa ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Erfüllung des Zwecks des Flugplatzes gemäss Sachplan Infrastruktur Luftfahrt dienen und örtlich und funktionell zu diesem gehören, sowie für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen, die nicht überwiegend dem Flugbetrieb dienen jedoch überwiegend im Zusammenhang mit dem Flugplatz stehen.

₂Für Bauten und Anlagen, welche nicht überwiegend dem Flugbetrieb dienen, gelten neben den in Art. 7 BZR festgelegten Grundmassen folgende Vorschriften:

- Die Dachflächen sind zu begrünen oder mit Solaranlagen zu belegen.
- Die Fassaden sind in einem zurückhaltenden, landschaftsverträglichen Farbton auszuführen. Reflektierende Materialien sind untersagt. Am südlichen Siedlungsrand sind, um die Fassaden zu begründen, die bestehenden Bäume zu erhalten oder nötigenfalls durch neue Bäume zu ersetzen.
- Parkplätze sind mit Bäumen zu bepflanzen.

₃Die Erschliessung der Sondernutzungszone SNa richtet sich nach dem Verkehrsrichtplan und dem Bebauungsplan der Industriezone A.

4 Im Rahmen der Baugesuche ist aufzuzeigen, wie das Mobilitätskonzept umgesetzt wird.

Art. 23 Sondernutzungszone ergänzende Nutzungen (überlagert)

Die Sondernutzungszone ergänzende Nutzungen überlagert die Industriezone und erweitert deren zulässige Nutzung. Erlaubt sind Dienstleistungsnutzung, Verkaufsnutzung und die Nutzung für Sport- und Mehrzweckhallen von kantonaler Bedeutung. Die Nutzungsmasse sowie die Grundmasse werden in einem Bebauungsplan festgelegt.

Anhang 2

GRÜNZONE, GRZ

Neuseeland Freihaltung Seeufer, Erholungs- und Freizeitanlage

Hobiel Freihaltung Seeufer

Aawasseregg Freihaltung See- und Flussufer, Erholungs- und Freizeitanlage

Seefeld ³ Freihaltung Seeufer Aawasserdämme Freihaltung Flussufer

Fadenbrücke³ Freihaltung Flussufer, Umgebungsschutz Fadenbrücke

Flugplatz Fadenbrücke Nord Park- und Erholungsanlage

II.
Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
Politische Gemeinde Buochs
Werner Zimmermann
Gemeindepräsident
Werner Biner
Gemeindeschreiber
Genehmigt durch den Regierungsrat am:
RRB Nr.
Armin Eberli
Landschreiber